Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/11 15Os154/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1993

Norm

StPO §312

Rechtssatz

Dem Erfordernis der eine Verwechslung ausschließenden Individualisierung der Tat genügt die Bezeichnung des Mordopfers in der Schuldfrage und im Verdikt der Geschworenen als " (angeblicher) XY", unter welchem Namen es vor der Tat aufgetreten war.

Entscheidungstexte

- 15 Os 154/92
  Entscheidungstext OGH 11.03.1993 15 Os 154/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0100739

Dokumentnummer

JJR_19930311_OGH0002_0150OS00154_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at